



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. April 2023
(OR. en)

8565/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0080(BUD)**

FIN 462

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023
--------	--

BESCHLUSS DES RATES**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des
Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a;

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 44;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 23. November 2022 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 16. März 2023 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1.

- Aufgrund der aufgenommenen Änderungen am Eingliederungsplan, die für die Umsetzung von REPowerEU erforderlich sind, muss der Rat unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2023 festlegen¹. Daher ist eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gerechtfertigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 16. Mai 2023 festgelegt.

Der vollständige Text² kann über die Website des Rates unter

<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/public-register-search/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 2023

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

¹ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

² Dok. 8566/23 + ADD 1.